

## Die Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Braunschweig informiert:

Am 20.03.2012 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verabschiedet.

Die neue Bauordnung wird am 01. November 2012 in Kraft treten.

Damit besteht zukünftig auch im Land Niedersachsen die Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen.

Der Inhalt des § 44 Absatz 5 NBauO wird diesbezüglich für Eigentümer und Nutzer (z.B. Mieter, Pächter) von Wohnungen von besonderem Interesse sein.

Er lautet [Zitat]:

*„(5) <sup>1</sup>In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet sein.*

*<sup>2</sup>Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.*

*<sup>3</sup>In Wohnungen, die bis zum 31. Oktober 2012 errichtet oder genehmigt sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Räume und Flure bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten.*

*<sup>4</sup>Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder in den in Satz 1 genannten Räumen sind die Mieterinnen und Mieter, Pächter und Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder andere Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Wohnung ausüben, verantwortlich, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung.*

*<sup>5</sup>§ 56 Satz 2 gilt entsprechend.“*



Weitere Informationen unter:  
0531-2345-0 oder  
[www.feuerwehr.braunschweig.de](http://www.feuerwehr.braunschweig.de)